

15. Ist im Bereiche der Entscheidung über die Zulässigkeit einer auf § 580 Nr. 7b ZPO. gestützten Restitutionsklage sachlich darüber zu befinden, ob die neu aufgefundene Urkunde eine dem Restitutionskläger günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde? Gliederung des Verfahrens und der Entscheidung im Falle einer Wiederaufnahmeklage.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 1. Dezember 1910 i. S. Graf Wladislaus B. u. Gen. (Restitutionskl.) w. preuß. Fiskus (Restitutionsbehl.) Rep. IV. 249/10.

- I. Landgericht Bissa.
 II. Oberlandesgericht Posen.

Die Kläger machten im Hauptprozeße als Nachkommen des Grafen Alexander P. Anwartschaftsrechte auf das Fürstlich S.'sche Familienfideicommiß geltend. Nach der Stiftungsurkunde vom 16. Januar 1788 hing die Anwartschaft für die Angehörigen der als „Sulzessoren des zweiten Rechts“ berufenen Familien, darunter auch für die Nachkommen des Grafen Alexander P., davon ab, daß entweder die zur Zeit der Errichtung der Stiftung lebenden Sulzessoren bis zum 16. Januar 1785 drei Viertel ihres derzeitigen und künftigen Vermögens für den Fall ihres nachkommenlosen Ablebens durch eine formgerechte Donation der Stiftung zugewandt hatten, oder daß, wenn sie diese Donation verabsäumten, binnen bestimmter weiterer Frist von einem dazu berufenen weiteren Nachfolger der Linie in gleicher Weise eine Donation mit drei Vierteln seines Vermögens zugunsten der Stiftung verlautbart worden war. Weder Graf Alexander, der Stammvater der P.'schen Linie, noch auch dessen Sohn, Graf Michael P., hatten die sagungsmäßige Donationspflicht erfüllt. Wohl aber war dies, wie die Kläger behaupteten, durch einen Sohn des Grafen Michael, den Grafen Thomas P., geschehen. Das Landgericht und das Berufungsgericht hatten jedoch im Hauptverfahren die Vornahme der Donation durch den Grafen Thomas für ungeeignet gehalten, die Rechte der Linie zu wahren, und deshalb die auf Anerkennung der behaupteten Anwartschaftsrechte erhobene Klage abgewiesen. Sie hatten angenommen, daß zur Nachholung der von dem Linienhaupte verabsäumten Donationspflicht nach der Stiftungsurkunde nur ein Sohn und nicht auch ein Enkel berufen gewesen sei. Mit der Säumnis des Grafen Michael sei daher das Recht der Gräfllich P.'schen Linie endgültig verwirkt. Die Frage, ob sich am 16. Januar 1788 nur Graf Alexander oder auch schon Graf Michael P. am Leben befand und ob im letzteren Falle Graf Michael P. zu den Personen gehörte, die als damals lebende Sulzessoren des zweiten Rechts zur Erfüllung der Donationspflicht an erster Stelle berufen waren, hatte hierbei weder in den Parteiaussäffungen, noch auch in den Urteilsgründen eine Erörterung gefunden.

Nachdem die Klageabweisung durch Zurückweisung der im Hauptprozeße eingelegten Revision rechtskräftig geworden war, brachten die

Kläger neu aufgefundenen Urkunden bei, von denen sie behaupteten, daß sie eine ihnen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden, da sich aus ihnen ergab, daß Graf Michael B. schon am 27. October 1779, also vor der Gründung des Familienfideikommisses, geboren war. Dadurch sei, wie sie behaupteten, kargestellt, daß auch Graf Michael zu den Suzessoren gehört habe, die in erster Reihe die Donationspflicht zu erfüllen hatten. An seiner Stelle sei nach der Sachbeurteilung, auf der im Hauptprozeße die Klageabweisung beruhte, sein Sohn Michael getreten. Dadurch, daß dieser innerhalb der satzungsmäßigen Frist, nämlich gleich nach Erreichung seines 24. Lebensjahres, die Schenkung vornahm, habe er die Anwartschaft auf das Fideikommiß sich selbst und seinen ebenbürtigen Nachkommen, darunter auch ihnen, den Klägern, erhalten. Mit dieser Begründung nahmen sie das Verfahren beim Oberlandesgerichte durch Restitutionsklage wieder auf und richteten diese Klage sowohl gegen das Urteil des Landgerichts, als auch gegen das im Hauptprozeße erlassene Berufungsurteil mit den Antrage, beide Urteile aufzuheben und ihre Anwärterrechte festzustellen.

Die Restitutionsklage wurde vom Oberlandesgerichte als unzulässig verworfen. Die dagegen eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„In den Gründen des mit der Revision angefochtenen Urteils behandelt das Oberlandesgericht eingehend die Frage, ob der von den Restitutionsklägern geltend gemachte Restitutionsgrund sachlich zutrifft, ob nämlich die neu aufgefundenen Urkunden in Wirklichkeit, wie behauptet, eine den Restitutionsklägern günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden. Die Fassung des Urteilsatzes gibt zu erkennen, daß dabei angenommen worden ist, diese Frage liege im Bereiche der Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahmeklage. Für eine solche Annahme spricht in gewisser Weise allerdings der Wortlaut des Gesetzes. Denn § 580 Abs. 1 BPD. schreibt vor:

„Die Restitutionsklage findet statt...

7. wenn die Partei...

b) eine (andere) Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde“ —

und nach § 589 Abs. 1 ist die Wiederaufnahmeklage nicht nur dann als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht in der gesetzlichen Form und Frist erhoben, sondern ebenso dann, wenn sie „an sich“ nicht „statthaft“ ist.

Allein bei genauerer Betrachtung der von der Wiederaufnahme des Verfahrens handelnden Gesetzesvorschriften ergibt sich insbesondere aus den Abs. 2 und 3 des § 580 eine vom Gesetze gewollte dreifache Gliederung der auf erhobene Nichtigkeits- oder Restitutionsklage zu erlassenden richterlichen Entscheidung. Es ist zunächst über die Zulässigkeit der Klage zu befinden. Dazu gehört nur die Entscheidung über das Vorhandensein ihrer prozessrechtlichen Voraussetzungen, also neben der Frage nach der Wahrung der Form und der Einhaltung der Frist die Entscheidung darüber, ob der Wiederaufnahmekläger einen die Wiederaufnahme „an sich“ rechtfertigenden Grund geltend macht. Das will sagen, ob seine Behauptung, ihm sei ein solcher Grund erwachsen, den Anforderungen der §§ 579, 580 RPD. entspricht, nicht dagegen auch, ob diese Behauptung sachlich zutrifft. Nur wenn es an einem der angegebenen prozessrechtlichen Erfordernisse fehlt, ist die Klage gemäß § 589 als unzulässig zu verwerfen, womit ausgesprochen wird, der Wiederaufnahmekläger sei mit seiner das Vorhandensein eines Wiederaufnahmegrundes betreffenden Behauptung überhaupt nicht zu hören.

Sind dagegen die prozessrechtlichen Anforderungen erfüllt, so ist die Wiederaufnahmeklage zuzulassen, und es handelt sich dann weiter um das Vorhandensein des Wiederaufnahmegrundes. In Fällen des § 580 Abs. 1 Nr. 7 b ist hierbei zu untersuchen, ob die neu aufgefundene Urkunde tatsächlich der erlassenen Entscheidung eine Wendung zu Gunsten des Restitutionsklägers gegeben haben würde. Erweist sich der behauptete Wiederaufnahmegrund als gegeben, so ist der Wiederaufnahmekläger in die Prozeßlage zurückzuversetzen, in der er sich vor der Erlassung des von ihm angefochtenen Urteils befand, dieses Urteil somit im Umfange der Wirksamkeit des Anfechtungsgrundes aufzuheben. Wird dagegen der Wiederaufnahmegrund sachlich unzutreffend befunden, so hat das Urteil nicht auf Verwerfung, sondern auf Zurückweisung der Wiederaufnahmeklage zu lauten. Es entspricht dies übrigens auch der früheren reichsgerichtlichen Rechtsprechung (Urteil des Senats vom 1. Oktober 1906,

Rep. IV. 81/06, sowie Entsch. in Zivilf. Bd. 14 S. 329 und Bd. 64 S. 225).

Die Aufhebung des Urteils führt schließlich, soweit die Hauptsache von dem Anfechtungsgrunde betroffen wird, zu einer neuen Verhandlung hierüber (§ 590 Abs. 1) und unter allen Umständen zu einer neuen, das aufgehobene Urteil ersetzenden Entscheidung. Diese Entscheidung kann eine Wiederholung der früheren sein, sofern sich auch bei der neuen Verhandlung die frühere Entscheidung in ihrem Ergebnis als zutreffend erweist.

Im gegebenen Falle hat der Vorderrichter alle prozessrechtlichen Anforderungen der erhobenen Restitutionsklage für erfüllt erachtet. Er weist insbesondere darauf hin, daß die Fristen des § 586 Abs. 2 Satz 2 und des § 586 Abs. 1 gewahrt, daß die Kläger den Anforderungen der §§ 589 Abs. 2 und 587 gerecht geworden seien, daß der in § 582 vorgesehene Einwand gegen die Zulässigkeit der Klage nicht durchgreife, und er nimmt in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. in Zivilf. Bd. 35 S. 409, Bd. 48 S. 385) zutreffend an, daß es der Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens nicht entgegenstehe, wenn die durch das neue Urkundenmaterial darzustellende Tatsache in dem früheren, durch das rechtskräftige Endurteil geschlossenen Verfahren noch keine Erwähnung gefunden habe, damals nämlich überhaupt noch nicht zur Sprache gekommen sei, daß sich am 16. Januar 1783 sowohl Alexander, als auch sein Sohn Michael B. am Leben befanden. Wenn dessenungeachtet der Vorderrichter die Restitutionsklage als unzulässig verworfen hat, so handelt es sich dabei, was zunächst die mit der Restitutionsklage unternommene Anfechtung des früheren Berufungsurteils anlangt, lediglich um eine fehlerhafte Fassung des Urteils-satzes. Denn in Wirklichkeit enthält das mit der Revision angefochtene Urteil zugleich eine das ganze klägerische Vorbringen zu der Frage nach dem Grunde der Wiederaufnahmeklage umfassende Entscheidung. Ja, es entsteht sogar der Zweifel, ob in Wirklichkeit der Vorderrichter nicht noch weiter gegangen und sachlich bis in das dritte Stadium des Wiederaufnahmeverfahrens, die durch § 590 Abs. 1 vorgeschriebene neue Verhandlung und Entscheidung zur Hauptsache, vorgebracht ist.

Hierauf nämlich zielt die von der Revision in erster Reihe vorgebrachte Prozeßrüge ab, mit der dem Vorderrichter zum Wortwurfe

gemacht wird, er sei noch nicht tief genug von neuem in den Prozeßstoff eingebrungen, habe vielmehr die Grenzen seiner Sachprüfung zu eng bemessen. Er habe nur geprüft, ob das neue Urkundematerial zu Gunsten der Kläger für die Annahme ins Gewicht falle, daß neben Alexander auch sein am 16. Januar 1783 bereits vorhandener Sohn Michael B. zu den damals „lebenden Sulzessoren des zweiten Rechts“, die an erster Stelle zur Erfüllung der satzungsmäßigen Donationspflicht berufen waren, gehört habe, während seine Sachprüfung sich auch darauf habe erstrecken müssen, ob der Kreis der an zweiter Stelle hierzu berufenen „abfolgenden Sulzessoren“ zu Gunsten der Kläger so weit auszudehnen sei, daß er nicht nur die Söhne, sondern auch die männlichen Nachkommen der späteren Geschlechtsfolgen umfaßte. Die Klage wäre begründet sowohl dann, wenn diese zuletzt umschriebene Frage im Bereiche der Entscheidung über den geltend gemachten konkreten Wiederaufnahmegrund läge (§ 590 Abs. 2), als auch dann, wenn, wie schon angedeutet, dem angefochtenen Urteile (von der für das Endergebnis unerheblichen Verfehltheit der Fassung abgesehen) etwa wirklich die sachliche Bedeutung eines sich bis auf die Hauptsache erstreckenden Wiederaufnahme-Urteils beigemessen werden müßte (§ 590 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2). Denn in der Hauptsache handelte es sich überhaupt nur um den einen und einheitlichen Anspruch, dessen materiellen Rechtsgrund die von den Restitutionsklägern prätendierte Anwartschaft auf das Familienfideikommiß bildete. Die Wiedereröffnung einer Verhandlung und darum auch die Entscheidung hierüber hätte eine Ausscheidung irgend welcher Bestandteile der Klägerischen Anspruchsbegründung (so etwa, wie wenn von mehreren Klagegründen nur der eine, oder nicht ein Klagegrund, sondern eine von mehreren Einreden allein von dem Restitutionsgrunde ergriffen worden wäre) überhaupt nicht zugelassen.

Allein das angefochtene Urteil ist seiner inneren Bedeutung nach nur ein die Zulässigkeit der Wiederaufnahme bejahendes, die Wirksamkeit des geltend gemachten Restitutionsgrundes dagegen verneinendes Urteil. Es erstreckt sich nicht weiter als auf die Frage, ob irgend ein wesentlicher Entscheidungsgrund des früheren Berufungsurteils zugunsten der Kläger durch das neue Vorbringen in seiner Standfestigkeit erschüttert wurde. Um diese sachliche Voraussetzung der Wiederaufnahme für erfüllt anzunehmen, genügt es noch

nicht, wenn hierbei der Vorderrichter wahrnahm, daß neue Vorbringen lenke die Untersuchung auf einen Punkt hin, der im vorangegangenen Hauptverfahren eine Hervorkehrung überhaupt noch nicht gefunden hatte, und wenn er sich daher erst neuerdings veranlaßt sah, über dessen Erheblichkeit für irgend einen der früheren Entscheidungsgründe sich schlüssig zu machen. Diese Frage hatte er unter Festhaltung des Standpunktes seiner früheren Urteilsbegründung zu prüfen. Kam er dabei zu dem Ergebnis, daß neue Urkundenmaterial berühre überhaupt nur den einen Entscheidungsgrund, dieser Grund wäre aber bei Bestand geblieben, auch wenn die damaligen Erwägungen auf das nunmehr in den Vordergrund gerückte neue Vorbringen erstreckt worden wären, es hätten die früheren Urteilsgründe alsdann unter einer auf dieses Vorbringen besonders zugeschnittenen Abwägung in ihren Endfassen die gleichen bleiben müssen, so konnte dies nur dahin führen, die Wirksamkeit des Restitutionsgrundes zu verneinen, nicht aber auch das frühere Urteil aufzuheben und die Verhandlung zur Hauptsache mit einer Erstreckung auf alles, was zur Begründung des Anspruchs sonst noch vorgebracht war oder neu vorgebracht wurde, von neuem zu eröffnen.

Dem entspricht der Standpunkt, auf den sich der Vorderrichter durch das jetzt angefochtene Urteil dem geltend gemachten Restitutionsgrunde gegenüber gestellt hat. Sein früheres Urteil beruhte auf der stillschweigenden Voraussetzung, Michael B. habe zu den erstberufenen Sutjessoren nicht gehört. Blieb diese Voraussetzung auch jetzt noch bestehen, als dargetan wurde, er habe am 16. Januar 1783 schon gelebt, so war es nicht rechtsirrig, wenn sich der Vorderrichter weiterhin von der Auffassung leiten ließ, die Begrenzung des Kreises der nachholungsberechtigten . . . Sutjessoren werde dadurch überhaupt in keiner Weise beeinflusst, und er sei daher nicht genötigt, diese zweite Frage nach der Person der nachholungsberechtigten Sutjessoren wieder aufzurollen . . .

Es fragt sich deshalb weiter nur, ob die ferneren Revisionsrügen, mit denen sich die Restitutionskläger gegen die Annahme wenden, daß zur Erfüllung der Donationspflicht in den Anwärterlinien des zweiten Rechts nur die Linienhäupter und nicht auch ihre am 16. Januar 1783 mit ihnen gleichzeitig am Leben befindlichen männlichen Nachkommen berufen gewesen seien, für begründet gehalten

werden können.“ (Dies wird mit eingehenden Ausführungen verneint.)

„Das Reichsgericht gelangt nach alledem für die Revisionsentscheidung zu folgenden Ergebnissen.

Was zunächst das mit der Restitutionsklage angefochtene Berufungsurteil anlangt, so hat der Berufungsrichter ohne Gesetzesverletzung verneint, daß den Klägern diesem gegenüber der behauptete Restitutionsgrund des § 580 Nr. 7b RPD. erwachsen sei, während er das Vorhandensein der formalen Voraussetzungen der Wiederaufnahme bejaht hat. Durch die nur in der Fassung fehlerhafte „Verwerfung“ anstatt „Zurückweisung“ der Restitutionsklage sind die Revisionskläger nicht beschwert. Wie in ähnlichen Fällen (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 14 S. 329, Urteil des Senats vom 17. September 1908, Rep. IV. 606/07) erblickt der Senat in dem bloßen Fehler des Ausdrucks keinen Anlaß, mit der sachlichen Zurückweisung der Revision eine ausdrückliche Burechtstellung der Fassung des Urteilsatzes zu verbinden. Die sachliche Hinsfälligkeit des Restitutionsgrundes schloß eine dem § 590 Abs. 1 RPD. entsprechende neue Verhandlung und Entscheidung zur Hauptsache aus. Der Vorberrichter hatte daher auch keinen Anlaß, auf Bestandteile der Begründung des Berufungsurteils, die von dem Restitutionsgrunde überhaupt unberührt blieben, von neuem einzugehen.

Was das mit der Restitutionsklage gleichfalls angefochtene Urteil der ersten Instanz anlangt, so ist es, da das Berufungsgericht in der Sache selbst erkannt und nicht etwa die Berufung als unzulässig verworfen oder das landgerichtliche Urteil gemäß § 539 aufgehoben hatte, durch das Berufungsurteil voll ersetzt und darum jetzt von dem allein geltend gemachten Restitutionsgrunde des § 580 Nr. 7b überhaupt nicht betroffen. Ein Fall der Erstreckung des Wiederaufnahmegrundes auf beide Urteile, wie er u. a. nach § 579 Abs. 1 Nr. 4 denkbar wäre, liegt nicht vor. In bezug auf das mitangefochtene landgerichtliche Urteil war daher — abweichend von der Begründung des Vorberrichters — aus dem hier angegebenen Grunde die Restitutionsklage für unstatthaft zu erachten. Insofern erwies sich also das mit der Revision angefochtene Urteil in der Begründung zwar als verfehlt, im Ergebnisse und in der Fassung des Urteilsatzes dagegen als richtig.“